

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Feber 1958

Die Übernahme von Arbeiten in den Justizwerkstätten189/A.B.

zu 209/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen vom Jänner d.J., betreffend missbräuchliche Inanspruchnahme der Schneiderwerkstätte im landesgerichtlichen Gefangenhause Linz durch öffentliche Verwaltungsorgane, hat Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt beantwortet:

In jeder Justizanstalt bestehen seit jeher für den Hausbedarf Werkstättenbetriebe verschiedenster Art, in denen Gefangene mit gewerblichen Vorkenntnissen oder mit besonderer Eignung für handwerkliche oder gewerbliche Arbeiten im Rahmen ihrer Arbeitspflicht (§ 18 Strafgesetz) oder auf ihren besonderen Wunsch mit Anfertigungen oder Instandsetzungen beschäftigt werden. Die Anstaltswerkstätten arbeiten in erster Linie für den Anstaltsbedarf. Nur soweit sie dadurch nicht ausgenützt werden, können auch Herstellungs- und Instandsetzungsaufträge von Justizbediensteten gegen Bezahlung eines für alle Justizanstalten gleichen, begünstigten Lohntarifes zur Durchführung übernommen werden. Der Justizbedienstete hat in diesem Fall das vorgeschriebene Formblatt (Auftragsschein) auszufüllen, die Arbeit darf in den Werkstätten übernommen werden, sobald der Anstaltsleiter oder sein Stellvertreter die Durchführung der Arbeit durch die Beisetzung der Unterschrift auf dem Auftragsschein genehmigt hat.

Die Übernahme und Durchführung von Privataufträgen justizfremder Personen durch die Anstaltswerkstätten in den Justizanstalten ist grundsätzlich untersagt.

Die Gewährung von Ausnahmen wurde mit dem Erlass vom 21.11.1947, Zahl 46520/47, ausdrücklich der Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz vorbehalten. Im Interesse des freien Gewerbes und um Beschwerden von dieser Seite wegen unzulässiger Konkurrenz zu vermeiden, hat sich das Bundesministerium für Justiz seit jeher bei der Erteilung solcher Ausnahmebewilligungen grösste Zurückhaltung auferlegt. Der Verrechnung solcher Arbeiten wird nach den bestehenden Richtlinien der ortsübliche Lohn freier Arbeitskräfte zugrunde gelegt, wobei jedoch den Justizanstalten die Ermächtigung erteilt wurde, einen Nachlass von höchstens 20 % zuzugestehen, wenn die Arbeitsleistung der Gefangenen oder die Qualität des Erzeugnisses hinter dem Arbeitserfolg freier Arbeit zurückbleiben sollte.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Feber 1958

Nach den durchgeführten Erhebungen sind für den technischen Bediensteten der oberösterreichischen Landesregierung, Landesbaudirektion (Bundesgebäudeverwaltung), Baumeister Ottokar Polesak in Linz, der seit Jahren das Gebäude des landesgerichtlichen Gefangenhauses bautechnisch überwacht und betreut, mit Bewilligung des Gefangenhauseleiters Direktor Karl Suchanek in der Zeit von August 1957 bis Dezember 1957 6 Anzüge, 2 Herrenröcke und 1 Mantel in der Schneiderwerkstätte des Gefangenhauses angefertigt worden, ohne dass hiezu die vorgeschriebene aufsichtsbehördliche Genehmigung eingeholt wurde.

Der Gefangenhauseleiter verantwortet sich dahin, dass ihm Polesak, mit dem er seit Jahren zusammenarbeite, geklagt habe, dass er nichts zum Anziehen habe, weil er durch die Sorgepflicht für seine seit Jahren leidende Gattin und drei minderjährige Kinder in schwieriger finanzieller Lage sei und den Aufwand für die Anschaffung eines Anzuges nicht leisten könne. Bis zu ihrer Erkrankung habe seine Gattin als gelernte Schneiderin für seine und die Garderobe der Kinder gesorgt; durch ihre Erkrankung sei sie aber hiezu nicht mehr in der Lage. Im Hinblick auf diese auch ihm bekannte schwierige Lage des Baumeisters, auf die langjährige gute Zusammenarbeit, auf das ständige tatkräftige Eintreten des Baumeisters Polesak für die bauliche Ausgestaltung des Gefangengebäudes mit den notwendigen und zweckmässigen Einrichtungen und schliesslich auf den Umstand, dass in den Sommermonaten die Schneiderwerkstätte nur sehr schwach beschäftigt gewesen sei, habe er schliesslich dem genannten Baumeister ausnahmsweise die Anfertigung von ein bis zwei Anzügen aus mitgebrachten Stoffen und Zubehör zu dem begünstigten Lohnstarif der Justizbediensteten in der Gefangenhause Schneidererei gestattet, ohne jedoch die Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde hiezu einzuholen. Polesak habe jedoch in der Folge dieses Entgegenkomm<sup>en</sup> ausgenützt und sei immer wieder wegen Herstellung von Anzügen bittlich geworden. Zunächst habe er nicht ungefällig sein wollen und noch weitere Auftragscheine für den Genannten unterschrieben. Nach der Anfertigung von vier Anzügen habe er bei weiterer Bewilligung angeordnet, dass für diese Herstellungen der normale Arbeitslohnstarif anzurechnen sei und dass auch hinsichtlich der schon ausgelieferten Anzüge die Differenz zwischen dem begünstigten und dem normalen Arbeitslohnstarif nachzuverrechnen sei. Schliesslich habe er weitere Anfertigungen abgelehnt.

Diese Darstellung deckt sich im wesentlichen mit den Angaben des Baumeisters Polesak. Dieser hat von der ihm gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, weil er sich seit dem Jahre 1954 wegen der Erkrankung seiner Frau keinen Anzug mehr anfertigen lassen konnte und nur mehr einen einzigen Anzug besass.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Feber 1958

Die Sperre des Schneidereibetriebes für die Annahme neuer Aufträge hat der Gefangenhauseiter auf Anregung des Werkstättenleiters verfügt, weil der Arbeitsanfall in der Gefangenhauseiter in den Herbstmonaten sehr angestiegen ist. Hiedurch sollte die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufträge ermöglicht werden. Der Werkstättenleiter Justizoberwachmann Friedrich Haas hat angegeben, dass Direktor Suchanek auch trotz der Sperre der Werkstätten die Entgegennahme einiger dringender Werkstättenaufträge von Justizwachebediensteten und auch von 2 Anzügen für Polesak bewilligt hat.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt sich zusammenfassend, dass der Gefangenhauseiter Direktor Karl Suchanek unter Missachtung der bestehenden und auch ihm bekannt gewesenen Vorschriften dem Baumeister Polesak unter Berücksichtigung der langjährigen guten Zusammenarbeit und der schwierigen finanziellen Lage des Genannten zunächst die Anfertigung von 2 Anzügen zu einem begünstigten Lohnsatz bewilligt hat. Polesak hat dieses Entgegenkommen in einem Ausmass ausgenützt, das sich auch durch seine schwierige finanzielle Lage nicht rechtfertigen lässt. Direktor Suchanek hat es aus Gefälligkeit für Baumeister Polesak unterlassen, dieser missbräudlichen Inanspruchnahme der Werkstätte durch den Genannten rechtzeitig entgegenzutreten, wie es seine Pflicht gewesen wäre.

Wegen dieser und noch einiger anderen Unzukömmlichkeiten, die derzeit noch geprüft werden, wird sich Direktor Karl Suchanek, ein im übrigen um den Wiederaufbau des Gefangenhauses in Linz nach dem Ende des zweiten Weltkrieges sehr verdienstlicher Beamter, disziplinar zu verantworten haben. Überdies wird der Sachverhalt nach Abschluss der Erhebungen auch der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht werden. Der Genannte befindet sich seit etwa Monatsfrist im Krankenstand und hat krankheitshalber um seine Versetzung in den dauernden Ruhestand angesucht.

Die Tatsache, dass Aufträge für justizfremde Personen in den Anstaltswerkstätten nur mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde übernommen werden dürfen, ist den Justizanstalten immer wieder bekannt gemacht worden, sodass es sich erübrigt, auf Grund dieses einzelnen Verstosses gegen diese Anordnung, die Justizanstalten neuerlich an die Beachtung dieser Vorschrift zu erinnern. Die in Aussicht stehende strenge Massregelung des Direktor Karl Suchanek wird sicherlich dazu beitragen, die anderen Bediensteten der Justizanstalten von ähnlichen Unzukömmlichkeiten abzuhalten.

-.-.-.-.-